

16. J U L I 1 8 6 4

3. S i t z u n g

III. Sitzungsperiode
1864.

Protokoll der 3. Sitzung des Landtages, Dinstag am 16. Juli
1864.

Alle Abgeordnete erschienen.
Hr. Guahf fungirt nicht als
Präsident.

Agendepunkte:

1. Bankausgabe - Entwurf.
2. Prüfung der Haabrechnung
pro 1863.
3. Rentenversicherungsgesetz pro 1865.
4. Pflanzgesetzordnung.
5. Wahl der Finanzkommission.

(mit einer gedruckten Beilage /
d. h. ^{Finanz} Kommissionsprotokoll)

Nach Genehmigung des Protokolls trat die
Sitzung nach Abg. Helfer das Wort zur
Berichtigung unserer Druckfehler im
Bankausgabe Commissionsbericht. (S. Beilage)
Hierauf debattirte die Abtheilung über die Maß-
angaben der 1863er Haabrechnung.
Dankliche Positionen der Beiliegenden ge-
druckten Commissionsberichts, unvollständig
in der berichtigten Position: Raafschulden lagen
nr. § 23. 37 wurden vom Landtag ein-
stimmig genehmigt.

Die Endabstimmung resp. II. Lesung
über diese Vorlagen bleibt angesetzt, da
die von der Regierung eingebrachte ~~Be-~~
~~gründete~~ detaillierte Nachweise resp. Schrift
zur Vorprüfung an die Mitglieder ge-
langt.

Sofort wird die I. Lesung des Bankausgabe-

folgendes vorgeschrieben:

§ 1 bis § 2 nichtig. angenommen

§ 3 bis § 8 do

§ 9. anstatt 100 Tage wird befristet 3 1/2 M

§ 10 - 14 nicht. angenommen.

§ 15. vorfallt Einigung folgende Fassung:

„Die eingezahlten Einlagen sind bloß im
Lande Liechtenstein d. Betrag über

100 nur gegen zinslose und freie
Frist, Untergang, ^{oder} gegen ein vereinbarte
Festsetzung zu 5% anzulegen. An-
merkliche Staatsobligationen etc.“

§ 16 - 17 nicht. angenommen.

§ 18. zinslose und freie Untergang, ob auch
gegen Festsetzung oder Einigung?

§ 19. 20 nicht. angenommen.

§ 21. soll heißen: dieser Gesetz tritt unter
gleichzeitiger Ausführung der bisherigen
Statuten mit dem 1. Jan. 1865 in
Wirkung.

Bei der II. Lesung werden nachfolgende
Änderungen beschlossen:

§ 3. anstatt, unter Überweisung des Landes-
hofes soll heißen, unter Überweisung der
Regierung?

§ 16 wie dem letzten Satz, Kann - bei-
bringen ist anzuschreiben:

und die Ausführung dieses Statuten obliegt den
Kassalern unter gemeinschaftlich mit
dem Landesparlament.

§ 19 erfüllt folgenden Zusatz: (weiter)

Zum Inhalte des Gesetzes der Anstalt ist
daran Vermaltung beauftragt, mit Einwilli-
gung der Regierung ein zinsliches Darlehen
bis zum Betrag von 1000 aus der Lan-
deskassa zu nehmen.

verf. 23. Aug. 1866
Jücker

Endabstimmung: Alle 3 Ja.

Das zur Befassung gebrauchte Abstimmungs-
gesetz wird in I & II Lesung einstimmig
angenommen.

Inzwischen trafen Gutsbesitzer, Landw. der
Antrag ein, der Landtag möge sich
zur Befassung über das Gesetz zur An-
gambativa des Ostpreussens aussetzen,
indem ihnen erst früher die bezügl.
Regierungsvorlage mitgeteilt worden
sei.

Der Landtag stimmt bei dem Montag bis zum
Mittwoch 2 Uhr.

In der Mittwochsitzung:

Befassung des Flüchtlingsgesetzes.

§ 1 - 6 einst. angen.

§ 7 auf Antrag Rinde wird der Zusatz 1. oder
auf Vornamen angebracht werden, unge-
lesen mit 8-7 Stimmen.

§ 8 - 24 einst. angen.

§ 25 wird angelesen, da keine Sitzung
der widerwartenden Klusisten erzielt
wurden konnte. § 26 einst. angenommen

§ 27 als Ziff. 2 wird v. Abg. Kessler beantragt:
Wen nach dem 1. Mai d. J. die Klusisten
vom Felder genommen sind, auf das May-

Handbapalt 1864

Frei. 2. August 1864
N^o 17.

bergumstrik finainstrakt. mit
7-5 Rimm (in Abg. ^{auf} Reg. gütth.
Nanda Gabau piflerische buntland)
Ziffre 4 um Ziff 5 walt den Zifaz:
, laudm Produkt, auf drupelbar
oder in der Maß von Neauventen
angumnt.

zu 28 wird mit 7-5 N. folgenden
Zifaz beauftragt:

3. Ist ein Güterlager in wiffyän
Güldmaga wiffy, so kann ein Wag-
nötigenfalls Güterregulierung
dies Rimmungsfrist in bapfifig-
ten Grundkapitalen bapfaffen und das
gudof wiffen in dafür Rimmunter
überdies ein grofßem Teil der in
dieser Güterlager gelagten Grundstücks
kapitalen. D. f. Papiere; walfy die
Leitung dieser Papiere, so wiffy
über ⁱⁿ d. f. Abrechnung der Maßregel
, über die Beitragspflicht, wenn
nicht die bapfifigten ein An-
spruchung wiffy wiffy wird."

529-49 wiffy angumnt.

in Nözung wird gafflaten.

Das Protokoll wiffy wiffy, Neby
am 2. August 1864.

Maßtraglich wird sa. Papiere der
Stell ein fuffy Cam. wiffy tragen. In wiffy
wiffy: Schader, Köpfer Waffer, Marney Kirch-
thaler; auf Antrag des f. Reg. wiffy
wiffy wiffy wiffy wiffy
wiffy wiffy wiffy wiffy
wiffy wiffy wiffy wiffy